

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/116

Entwurf zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz); Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2002 ist das neue eidg. Heilmittelgesetz und ein Teil der entsprechenden Vollzugsgesetzgebung des Bundes in Kraft getreten. Da der Rest dieser Vollzugsgesetzgebung nicht vor dem Jahr 2004 in Kraft treten wird, kann mit der kantonalen Vollzugsgesetzgebung nicht länger zugewartet werden. Da gleichzeitig eine neue gesetzliche Grundlage für die Regelung der Selbstdispensation im Kanton Solothurn geschaffen werden muss, hat der Vollzug des eidg. Heilmittelgesetzes in einem formellen Gesetz zu erfolgen. Darin sind auch die wesentlichen und grundlegenden Vollzugsbestimmungen enthalten. Die restliche Materie wird in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates geregelt werden. Für die wichtigen Bestimmungen der noch ausstehenden Vollzugsgesetzgebung des Bundes enthält das kantonale Einführungsgesetz Delegationsnormen an den Regierungsrat.

2. Beschluss

- 2.1. Der Entwurf zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) wird in erster Lesung beraten und beschlossen.
- 2.2. Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren über den Gesetzesentwurf durchzuführen. Druck und Versand sind mit der Staatskanzlei abzusprechen.
- 2.3. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 30. April 2003.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage: Vernehmlassungsentwurf

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (10)

Mitglieder Sozial- und Gesundheitskommission (10; Versand durch die Aktuarin SOGEKO, Jolanda Malovini)

Amtsblatt (Ste)